

Satzung des Baumberge-Vereins e. V.

I. Sitz, Zweck

§ 1

- (1) Der 1896 gegründete Baumberge-Verein hat seinen Sitz im vereinseigenen Longinusturm, Baumberg 45, 48301 Nottuln. Er bezweckt:
- a) die Förderung des Wanderns durch gemeinsame, vereinsoffene geführte Wanderungen in die Natur- und Kulturlandschaft sowie die Aus- und Fortbildung von Wanderführerinnen und -führern;
 - b) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Kultur durch den Besuch von kulturell interessanten landestypischen Orten und Veranstaltungen mit Vermittlung von wissenswerten Informationen;
 - c) die Förderung und Weiterentwicklung des Wanderwegenetzes in seinem Vereinsgebiet durch die Ausweisung, den Erhalt und die Kennzeichnung von Wanderwegen sowie die Aus- und Fortbildung von Wegezeichnerinnen und -zeichnern;
 - d) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch den Unterhalt des vereinseigenen, unter Denkmalschutz stehenden, Aussichtsturms „Longinusturm“ in Nottuln;
 - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die naturnahe Gestaltung und Pflege des vereinseigenen Waldes und der Grünflächen am Longinusturm
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst
- a) die kreisfreie Stadt Münster,
 - b) Die Kommunen in den Baumbergen im Kreis Coesfeld mit den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsstelle in Münster einzurichten, um Sprechstunden anbieten zu können und um die Geschäftstätigkeiten zu bündeln.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Wanderverband e.V., im Landeswanderverband Nordrhein-Westfalen e.V., Westfälischer Heimatbund e.V., Stadtheimatbund e.V. und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

II. Gemeinnützigkeit

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder;
diese sind berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu nutzen, für Ämter und Funktionen zu kandidieren und an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- b) Fördermitglieder;
das sind andere Vereine, juristische Personen, gemeinnützige Körperschaften oder Firmen, die den Verein durch Beitragsleistungen fördern, ohne die Rechte ordentlicher Vereinsmitglieder ausüben zu können.
- c) Ehrenmitglieder;
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder üben die gleichen Rechte wie die eines ordentlichen Mitgliedes aus. Über die Ernennung, die lebenslang gilt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein Antrag (Beitrittserklärung) schriftlich an das Vorstandsteam zu richten, das darüber entscheidet

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Entzug oder Wegfall der Rechtsfähigkeit.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsteams ausgeschlossen werden. Hiergegen kann Berufung zur nächst erreichbaren Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(7) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

IV. Geschäftsjahr und Beitrag

§ 4

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein erhebt Beiträge zur Deckung der durch die Zweckerfüllung entstehenden Kosten. Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

(3) Wird der fällige Beitrag trotz Aufforderung innerhalb von drei Jahren nicht gezahlt, so kann das Vorstandsteam den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

V. Organe

§ 5

Organe des Vereins sind
 a) die Mitgliederversammlung
 b) das Vorstandsteam

VI. Mitgliederversammlung

§ 6

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und der -zeit schriftlich (entweder analog per Post oder digital z.B. per E-Mail) mit zweiwöchiger Frist zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils am letzten Sonntag im Januar in Münster statt.
- (2) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn vor Beginn der Sitzung deren ordnungsgemäße Ladung festgestellt wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Können beide die Mitgliederversammlung nicht leiten, verständigt sich diese darüber, wer aus ihrem Kreise die Leitung übernimmt.
- (4) Jedes erschienene ordentliche Mitglied und jedes erschienene Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- aber Antrags- und Rederecht.

§ 7

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn schriftlich und mit Begründung beim Vorstandsteam eingehen. Zu Wahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung ist jeder dort Stimmberechtigte befugt.
- (2) In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor die Dringlichkeit der Beschlussfassung über diesen Antrag beschlossen worden ist.
- (3) Jeder Stimmberechtigte ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Vereins, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an das Vorstandsteam zu richten.
- (4) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte (Rückblick und Ausblick) des Vorstandsteams. Entgegennahme des Kassenprüfberichts der Kassenprüfer;
 - c) Entscheidung über die Entlastung der Kassenwartin/-wart und des Vorstandsteams;
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandsteams;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Entscheidungen im Zusammenhang mit Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- j) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- k) Mögliche Auflösung des Vereins.

(5) Das Vorstandsteam kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Mehrheit der Stimmberechtigten.

(6) Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 6.

VII. Vorstandsteam

§ 8

(1) Das Vorstandsteam besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden;
- b) der/dem 2. Vorsitzenden;
- c) der/dem Fachwartin /wart Finanzen
- d) der/dem Schriftführerin/-führer
- e) der/dem Fachwartin/-wart Wandern
- f) der/dem Fachwartin/-wart Kultur
- g) der/dem Fachwartin/-wart Wege
- h) der/dem Fachwartin/-wart Naturschutz
- i) der/dem Turmwartin/-wart
- j) der/dem Fachwartin/-wart Medien

(2) Die Mitglieder des Vorstandsteams werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es können mehrere Funktionen in einer Person zusammengefasst werden, jedoch nicht innerhalb der Ämter nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c).

(3) Mitglieder, die in einem Vertragsverhältnis zum Verein stehen, können während dessen Dauer keine Ämter im Vorstandsteam oder als Kassenprüfer wahrnehmen.

(4) Personen oder Fördermitglieder, die einen entgeltlichen Vertrag wie beispielsweise einen Antennenbetriebsvertrag, Miet- oder Pachtvertrag mit dem Verein unterhalten, können während der Dauer des Vertragsverhältnisses zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Vereinsmitglied sein.

(5) Die Funktionen im Vorstandsteam werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Funktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form einer Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes [EStG]) bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes ausgeübt werden.

(6) Funktionsträger des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für diesen entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Die Erstattung derartiger Kosten an Personen außerhalb von Satz 1 wird ausgeschlossen.

§ 9

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsbefugt. Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandsteams und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat das Vorstandsteam nach Bedarf oder wenn zwei seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen, zu einer Sitzung zu laden.

§ 10

- (1) Das Vorstandsteam beschließt über die Verwendung des Vermögens, soweit diese Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (2) Das Vorstandsteam ist befugt, insbesondere über die Ausführung von Arbeiten zur Erhaltung des Longinusturmes und zur Gestaltung dessen Umgebung sowie über sonstige notwendige Aufwendungen im Sinne der im § 1 Absatz 1 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu befinden.

§ 11

- (1) Bei Abstimmungen im Vorstandsteam entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandsteams innerhalb des Geschäftsjahres kann der Vorsitzende das Vorstandsteam bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder ergänzen.
- (3) Scheiden drei Mitglieder aus dem Vorstandsteam aus, muss der/die Vorsitzende binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Ergänzungswahl einberufen.
- (4) Das Vorstandsteam bleibt auch nach Ablauf seiner Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt. Findet die Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandsteams vor Ablauf von drei Jahren seit der letzten Wahl statt, endet die dreijährige Amtszeit vorzeitig mit dieser Mitgliederversammlung.
- (5) Das Vorstandsteam legt die Aufgaben seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung im Einzelnen fest.
- (6) Die/Der Kassenwartin/-wart führt die Kassengeschäfte des Vereins und erstellt nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und erläutert diesen auf der Mitgliederversammlung.
- (7) Die/Der Schriftführerin/-führer bereitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandsteams vor.

VIII. Protokolle, Abstimmungen und Wahlen

§ 12

- (1) Über die Mitgliederversammlung und die übrigen Sitzungen des Vorstandsteams sind Protokolle anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (4) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (5) Wahlen erfolgen offen. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandsteams ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang unter den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl durchzuführen (Stichwahl). Führt auch die Stichwahl zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das durch den jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (6) Eine Wahl aller Mitglieder im Block ist zulässig, sofern nicht eine Einzelwahl beantragt wird. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandsteams sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB).

IX. Kassenprüfer

§ 13

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich jeweils einen neuen Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandsteams sein.
- (3) Nach der Einarbeitung als 2. Kassenprüfer im ersten Jahr werden die Kassenprüfer im zweiten Jahr 1. Kassenprüfer und verfassen federführend den Kassenprüfungsbericht mit dem 2. Kassenprüfer.
- (4) Die Kassenprüfer haben spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen, einen Kassenprüfbericht zu fertigen und später der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfbericht soll einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandsteams für das geprüfte Geschäftsjahr enthalten.

X. Datenschutz

§ 14

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert Daten (Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankverbindung) seiner Mitglieder und der Funktionsträger, die für die Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinszwecke bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern essentiell sind.
- (2) Dabei sind die gesetzlichen Datenschutzvorschriften zu beachten.

XI. Änderung der Satzung

§ 15

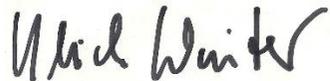
- (1) Zur Änderung dieser Vereinssatzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der in einer Mitgliederversammlung Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Vorschläge für Satzungsänderungen werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorab schriftlich mitgeteilt.

XII. Auflösung des Vereins

§ 16

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, im folgenden Auflösungs-Versammlung genannt, mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls diese Auflösungs-Versammlung nichts Anderes bestimmt, sind die dann amtierenden vertretungsbefugten Vorstandsteam-Mitglieder zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen, die die steuerbegünstigten Zwecke nach Abs.§ 1 Abs. 1 Buchst. a) bis e) zu ihren Aufgaben zählen. Die begünstigte Einrichtung sollte das Wandern im Münsterland fördern. In jedem Fall muss das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Alle Beschlüsse in diesem Zusammenhang sind erst wirksam, wenn auch das zuständige Finanzamt der Verwendung des Vermögens zugestimmt hat.

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde mit der erforderlichen Mehrheit in der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2019 in Münster beschlossen.
Sie tritt am Tage nach der Zustimmung des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft (Zustimmung des Amtsgerichts Coesfeld am 11. November 2019).



Ulrich Winter, Schriftführer



Josef Räkers, Vorsitzender
Münster, den 12.11.2019